



SOS
KINDERDORF



SICHER DURCH DIE AUFSICHTS PFLICHT

EIN LEITFADEN

Für Sozial- und
FamilienpädagogInnen,
Pflege- und Kinderdorfeltern
und alle Interessierten.

Grundlage für diese Neuauflage ist der im Jahr 2011 herausgegebene „Leitfaden für die Jugendwohlfahrt, Sicher durch die Aufsichtspflicht“ von SOS-Kinderdorf, Pro Juventute, Soziale Initiative, Rettet das Kind Österreich mit wissenschaftlicher Begleitung durch Dr. Wojciech Jaksch-Ratajczak, FH Wiener Neustadt.

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

SOS-Kinderdorf
Vivenotgasse 3
1120 Wien

MMag.a Katrin Grabner
Mag. Lorenz Paumgarten
Mag.a Claudia Grasl, MA

Mit bestem Dank für die externe Unterstützung durch Frau Mag.a Nina Jessenko, BA.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann von SOS-Kinderdorf keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhaltes übernommen werden. Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

Diese Broschüre können Sie unter www.sos-kinderdorf.at/paedagogische-materialien als Download erhalten oder postalisch bestellen.

Deine Unterstützung macht den Unterschied!

Um auch in Zukunft wertvolle pädagogische Materialien und Angebote bereitstellen zu können, sind wir auf Spenden angewiesen. Jede Spende trägt dazu bei, unsere Bildungsmission fortzuführen.

Auch DEIN Beitrag verleiht Kindern eine starke Stimme und fördert aktive Beteiligung sowie die Rechte der Kinder.

Spendenkonto:
IBAN: AT46 1644 0001 4477 4477 BIC: BTVAAT22
Verwendungszweck: Pädagogische Materialien

Vorwort

Alle Kinder, unabhängig von Herkunft oder familiärem Umfeld, haben ein Recht auf Aufsicht. Das Thema der Aufsichtspflicht beschäftigt Eltern, Aufsichtspersonen und all jene, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind. Immer wieder treten neue Fragen im Alltag auf:

Darf ein 11-Jähriger alleine mit dem Micro-Scooter in die Schule fahren?

Ab welchem Alter kann ein Kind unbeaufsichtigt im Hof oder Garten spielen?

Wie funktioniert die Aufsichtspflicht bei der Nutzung von digitalen Medien, wie Facebook oder Snapchat?

Die Aufsichtspflicht ist eine dynamische Verpflichtung, kein starres System. Je nach persönlichen Eigenheiten sowie Alter des Kindes und der aktuellen (Gefahren-)Situation muss die Aufsichtsperson entsprechend informieren, kontrollieren und gegebenenfalls auch eingreifen.

ERKLÄRUNGEN ZUM TEXT

Beispiele aus der Rechtsprechung und Praxis sind in einem pinken Rahmen gekennzeichnet

Aufsichtspflicht im Überblick



1 WAS IST DIE AUFSICHTSPFLICHT?

Minderjährige sind so zu betreuen, dass niemand Schaden erleidet.

Seite 5

2 WER IST AUFSICHTSPFLICHTIG?

Zur Aufsichtspflicht kommt man freiwillig/vertraglich/kraft Gesetz.

Seite 7

3 WIE LANGE DAUERT DIE AUFSICHTSPFLICHT?

Kinder werden von Jahr zu Jahr selbstverantwortlicher.

Seite 11

4 WIE IST DIE AUFSICHTSPFLICHT AUSZÜBEN?

Kinder brauchen Freiräume, eine ständige Überwachung ist nicht notwendig.

Seite 12

5 STUFEN DER AUFSICHTSPFLICHT

Gut informiert ist bereits halb beaufsichtigt.

Seite 15

6 SPEZIALTHEMEN DER AUFSICHTSPFLICHT

Sexualität, Reisen, Digitale Medien etc.

Seite 21

7 WAS PASSIERT BEI VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT?

Unfälle passieren immer und überall. Hätte man es verhindern können?

Seite 13

8 ABKÜRZUNGS-/ QUELLENVERZEICHNIS

Seite 31

Was ist die Aufsichtspflicht?

1.



AUFSICHTSPFLICHT BEZEICHNET DIE PFLICHT, KINDER UND JUGENDLICHE SO ZU BETREUEN UND ANZULEITEN, DASS WEDER SIE SELBST NOCH ANDERE SCHADEN ERLEIDEN. SIE IST TEIL DER PFLEGE (§ 160 ABGB).

- Kinder und Jugendliche können, abhängig von ihrem Alter und ihrer jeweiligen Reife, bestimmte Risiken einer Situation nicht wahrnehmen oder entsprechend berücksichtigen.
- Kinder und Jugendliche haben Anordnungen der Eltern/Erwachsenen grundsätzlich zu befolgen. Bei den Anordnungen sind der Wille des Kindes sowie der Entwicklungsstand und die Persönlichkeit zu berücksichtigen. Die Anwendung von Gewalt ist verboten.
- Die Aufsichtspflicht steht stets in einem **Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstständigkeit**. Es liegt an den Erwachsenen die Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen zu fördern, dabei jedoch den Sicherheitsaspekt mitzudenken und bei Gefahren (pädagogische) Anleitungen zu geben. Durch Erziehungsaufgaben muss verhindert werden, dass Minderjährige oder andere Personen einen Schaden erleiden.
- Die Aufsichtspflicht besteht grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes, ihr konkreter Umfang reduziert sich jedoch mit dem Alter und zunehmender Selbstständigkeit des Kindes. (siehe dazu Kapitel 5)
- Das Gesetz beinhaltet keine genauen Vorgaben wie die Aufsichtspflicht auszuüben ist, es handelt sich stets um ein **situationsbedingtes Verhalten**.

DIE AUFSICHTSPFLICHT DIENT:

- dem Schutz von Kindern und Jugendlichen
- dem Schutz Dritter vor Schäden durch Kinder oder Jugendliche

Die Erziehungspflicht der Eltern nach § 139 ABGB besteht unabhängig vom Alter der Kinder solange, als ihre Erziehungsbedürftigkeit gegeben ist. Sie umfasst auch die Beaufsichtigung der Kinder mit dem Ziele, Beschädigungen dritter Personen hintanzuhalten. Die Aufsichtspflicht der Eltern in diesem Sinn besteht solange, als die Kinder einer entsprechenden Aufsicht bedürfen. (OGH, 5Ob293/70; 1Ob275/01z; 7Ob251/06x)



RECHTE & PFLICHTEN

KINDER & JUGENDLICHE

Recht auf Aufsicht

Schulkinder können den Schulweg selbstständig bewältigen, dafür sind sie von aufsichtspflichtigen Personen über die Regeln des Straßenverkehrs aufzuklären.

Jugendliche müssen sich an die Jugendschutzbestimmungen zu Alkohol- und Tabakkonsum halten. (siehe Kapitel 6)

Kinder und Jugendliche müssen nicht vor allen Gefahren geschützt werden, vielmehr sollen sie schrittweise lernen, diese selbst einzuschätzen.

ERWACHSENE

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen haben Kleinkinder bei drohender Gefahr durch den Straßenverkehr an der Hand zu nehmen.

Erwachsene müssen Jugendliche über die Gefahren von Drogen und Alkohol informieren.

Eltern haben die Aufsichtspflicht, müssen aber keine ständige Überwachung gewährleisten.

„Eltern haften für ihre Kinder“ ist vielerorts zu lesen. Aufsichtspersonen (ob Eltern oder andere Personen) haften jedoch nur für einen von einer minderjährigen Person verursachten Schaden, wenn dieser durch eine verschuldete Aufsichtspflichtverletzung entstanden ist.

Wer ist aufsichtspflichtig?

2.



DIE AUFSICHTSPFLICHT HABEN KRAFT GESETZ JENE PERSONEN, DIE AUCH DIE PFLEGE UND ERZIEHUNG INNEHABEN. DAS TRIFFT ZUMEIST DIE ELTERN ALS OBSORGEBERECHTIGTE, SOWIE JENE PERSONEN, DENEN DIESE ÜBERTRAGEN WURDE (§§ 158 FF ABGB).

Übertragung der Aufsichtspflicht: Die Aufsichtspflicht kann durch ausdrückliche (mündlich oder schriftlich) oder stillschweigende Vereinbarungen, für einen kürzeren oder längeren Zeitraum auf Dritte übertragen werden.

Dabei darf die Aufsichtspflicht nur geeigneten Personen anvertraut werden (**Auswahlverantwortung**).

- Ebenso ist die Person über Eigenheiten und spezielle Bedürfnisse des Kindes vorab aufzuklären (**Aufklärungspflicht**).

ÜBERTRAGUNG DER AUFSICHTSPFLICHT

FREIWILLIG (z.B. kraft Betreuungsvertrag)

Andere Personen oder Einrichtungen können mittels mündlicher oder schriftlicher **Vereinbarung** aufsichtspflichtig werden. Das bedeutet, die obsorgeberechtigte Person überträgt an z.B. Babysitter, Kindergarten, Schule oder Veranstalter eines Ferienlagers, vorübergehend die Aufsichtspflicht (= als einen Teil der Obsorge/Pflege). Eine zusätzliche Einwilligung der Eltern zu einzelnen Aufsichtshandlungen ist nicht mehr notwendig.

- (Landes-)Gesetze und Verordnungen legen bestimmte Anforderungen an Personal und Einrichtung fest. Von Personen mit einer bestimmten Qualifikation, z.B. Kindergarten-/SozialpädagogInnen, kann erwartet werden, dass sie Fachkenntnisse und damit eine pädagogische Professionalität mitbringen. Organisationen tragen die Verantwortung, für geeignetes sowie ausreichendes Personal in Bezug auf Betreuungsschlüssel und Gruppengröße zu sorgen. Ansonsten kann sie Organverschulden treffen.
- Ehrenamtliche Betreuungspersonen haben oft keine pädagogische Ausbildung, erfüllen aber die Aufsichtsverpflichtung in jenem Maße, wie es ein/e verantwortungsbewusste/r Erwachsene/r im Umgang mit Kindern tut.

Gleiches gilt für Babysitter, Bekannte und sonstige Personen, denen das Kind übergeben wird, hier ist die Auswahlverantwortung wichtig!

- Maßnahmen der Erziehungshilfe basieren größtenteils auf freiwilligen Betreuungsvereinbarungen zwischen Eltern und der Kinder- und Jugendhilfe (KJH). Je nach Art der Unterstützung wird entsprechend die Aufsichtspflicht übernommen (z.B. Familienentlastung, Fremdunterbringung).

STILLSCHWEIGEND

Es kann sich aus **eindeutigen Umständen** heraus ergeben, dass die Obsorgeberechtigten die Aufsicht an eine andere Person übergeben und diese (stillschweigend) einwilligt. Das kann z.B. aus Gefälligkeit oder im Rahmen eines Besuchs erfolgen.

- Durch die Einladung zu einer Kindergeburtstagsfeier oder wenn ein/e befreundete/r Jugendliche/r mit ins Kino genommen wird, übernimmt der betreuende Elternteil (stillschweigend) die Aufsichtspflicht.

UNFREIWILLIG

Können sich Eltern nicht ausreichend um ein Kind kümmern oder ist dieses alleine in Österreich, so kann mittels **Gerichtsbeschluss** die Obsorge, als Gesamtes oder Teile davon, einer anderen geeigneten Person oder dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) übertragen werden.

- Mit der Obsorge bzw. Pflege und Erziehung geht auch die Aufsichtspflicht an die betraute Person über.
 - Bei Gefahr in Verzug trifft den KJHT die **gesetzliche Pflicht**, unmittelbare Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu setzen. Ein Gerichtsbeschluss wird nachträglich eingeholt.
-
- Bei mehreren in Frage kommenden Aufsichtspflichtigen gewährleistet den unmittelbaren Schutz jene Person, die das **örtliche Naheverhältnis** zum Kind oder zum/zur Jugendlichen hat.
 - Die übertragene bzw. übernommene Aufsichtspflicht ist **inhaltlich die gleiche** wie die ursprüngliche.

Als aufsichtspflichtige Personen gelten unter anderem LehrerInnen, KindergartenpädagogInnen, Kindermädchen, BetreuerInnen von Jugendwohnheimen als auch LenkerInnen eines KFZ mit einem minderjährigen Beifahrer (§ 1309 ABGB). Hingegen verpflichtet sich ein Rodelbahnbetreiber (oder ähnliches z.B. Freibad) allein z.B. durch den Verkauf von Fahrkarten nicht zur Übernahme der den Eltern zukommenden Aufsichtspflicht (OGH 9Ob49/12i)

Eine Regelung des Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz, dass bei gewissen Gruppengrößen mindestens zwei Personen anwesend sein müssen, von denen eine dem Stand der Kindergartenpädagoginnen und die weitere Person dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals angehören muss, hat nicht nur pädagogische Zwecke sondern soll auch ermöglichen, dass die Aufsichtspflichten ordnungsgemäß erfüllt werden und dementsprechend die Sicherheit der Kinder gewährleistet wird. Verletzt sich ein Kind (auch) aufgrund des mangelhaften Betreuungsschlüssels und fehlender Bemühung um eine Vertretung, haftet der Träger. (OLG Graz vom 06.03.2017, 7R36/16t)

Übernimmt SOS-Kinderdorf die Pflege und Erziehung für ein Kind, so umfasst dies auch in vollem Umfang die Aufsichtspflicht. Verbringt das Kind ein Wochenende im Rahmen eines Besuchskontaktes bei den Eltern, so geht die Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum auf die Eltern über.

Wie lange dauert die Aufsichtspflicht?

3.



- Die Aufsichtspflicht gegenüber einem Menschen besteht grundsätzlich von seiner Geburt an bis zur **Volljährigkeit**.
- Bei entsprechender Selbstständigkeit der Minderjährigen endet die Aufsichtspflicht **in einzelnen Lebensbereichen** schon vor der Volljährigkeit. (siehe Kapitel 5)
- Bei einer **vertraglichen Vereinbarung** kommt es regelmäßig auf die Umstände an, wann die Verantwortung der Betreuungseinrichtung beginnt bzw. endet. Meist richtet sich diese nach den Öffnungszeiten der Einrichtung bzw. bei kleineren Kindern nach der Übergabe an die aufsichtshabenden MitarbeiterInnen.

Die Aufsichtspflicht endet jedenfalls, wenn das Kind entweder von der obsorgeberechtigten Person (oder bevollmächtigten Person, z.B. Großeltern) abgeholt wird oder wenn das Kind, mit deren Zustimmung, selbstständig von der Einrichtung entlassen wird.

Ob ein Kind **alleine nach Hause** gehen darf, ist von den Obsorgeberechtigten zu entscheiden. Es liegt in deren Verantwortung und Einschätzung, ob das Kind die nötige Reife besitzt, selbstständig den (Schul-)Weg zurückzulegen. Bestehen seitens der Betreuungseinrichtung Zweifel, dass das Kind den Heimweg bewältigt, so sind vorerst die Eltern darüber zu informieren oder bei Fragen der KJHT zu kontaktieren.

Spielen im Freien ist wichtig für Kinder, bereits 4-Jährige können ohne ständige Beobachtung, unter gegebenen Umständen, alleine spielen. (OGH 2 Ob 124/64)

Ein 16-jähriger Mopedlenker mit entsprechender Fahrberechtigung ist im Straßenverkehr für sich selbst verantwortlich. (§ 18 Führerscheingesetz, StVO)

Wie ist die Aufsichtspflicht auszuüben?

4.



- Die Aufsichtspflicht orientiert sich an verschiedenen Kriterien und muss stets der jeweiligen Situation angepasst werden:
 - ✓ Alter, Eigenart, Reife und Entwicklungsstand der Kinder bzw. der Jugendlichen
 - ✓ Qualität der Gefahrenquelle (z.B. Aufgabe, Gerätschaften)
 - ✓ Örtliche Umgebung (z.B. Innen-/Außenbereich, Absturzgefahren)
 - ✓ Eigenschaften der Aufsichtsperson (z.B. Erfahrung, Verhältnis zum Kind)
 - ✓ Weitere relevante Rechtsvorschriften (z.B. Straßenverkehrsordnung, Nutzungsbestimmungen)
- Entscheidend für das Maß der Aufsichtspflicht sind immer der Einzelfall und die jeweiligen besonderen Verhältnisse. Eine allgemeingültige Einschätzung gibt es nicht!
- Konkrete Gefahrenlagen, bei denen mit einer Schädigung oder einem schädigenden Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen zu rechnen ist, machen eine erhöhte Sorgfalt in der Aufsicht notwendig.
- Hat eine aufsichtspflichtige Person keinen Zweifel, dass seine Anordnungen eingehalten werden, so kann ihr keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden.
- Grundsätzlich stellt sich immer die Frage: „Wie hätte ein/e durchschnittlich/e gewissenhafte/r und aufmerksame/r Erwachsene/r in dieser Situation gehandelt?“ (= Sorgfaltsmaßstab)

! Minderjährige brauchen Entwicklungsfreiräume, ohne ständige Kontrolle. Je älter und reifer sie werden, desto mehr gehen sie den Weg hin zur Eigenverantwortung.

! Verschwindet ein Kind unberechtigt aus der Aufsicht einer Betreuungseinrichtung, muss diese alles Nötige tun (Umgebung absuchen, Polizei verständigen, Abgängigkeitsanzeige etc.), um die Obhut des Kindes wiederzuerlangen. In der Zwischenzeit trägt die Einrichtung das Risiko und den Schaden für schuldhaftes, unterlassenes Aufsichtsführen.



Lässt eine Volksschullehrerin Kinder während der Unterrichtszeit mehrfach die Klasse verlassen und sind diese dann am Gang unbeaufsichtigt, so verletzt sie ihre Aufsichtspflicht. Nach ausdrücklicher Ermahnung durch den Dienstgeber wurde die Lehrerin gekündigt. (OGH 9ObA29/15b)

Eine Kindergärtnerin, die beim Vorfall 21 Kinder allein betreute, habe ihre Aufsichtspflicht dadurch verletzt, dass sie die Kinder auf einer Sprossenwand in einer Höhe von 1,20 Meter eingehängten Langbank auch paarweise und zu einem Zeitpunkt rutschen ließ, als sie selbst anderwärtig im Raum beschäftigt war und daher nicht neben der Rutschkonstruktion stehen konnte. (OGH 4Ob99/17p)

Kleinkinder neigen zu unüberlegten Spontanreaktionen, was in ungewohnter Umgebung eine ständige Beaufsichtigung erfordert. (OGH 2 Ob 293/01d)

Ein offenstehendes, unmittelbar auf die Fahrbahn führendes Garagentor verpflichtet auch dann zu erhöhter Aufsicht, wenn sich ein 3½-jähriges Kind in der ihm gewohnten Umgebung bisher artig verhalten hat. (2 Ob110/98k)

Wählt ein Skilehrer ein bestimmtes Gelände, so trifft ihn bei einem Unfall nur dann ein Verschulden, wenn ein schweres Missverhältnis zwischen dem Können der Schüler und dem Schwierigkeitsgrad des Geländes lag. (OGH 4Ob524/92)

Nach der Lebenserfahrung muss ein unfolgsames, mit gefährlichen Eigenschaften behaftetes Kind intensiver beaufsichtigt werden. (SZ 34/137)

Einem 8½-Jährigen kann zugetraut werden, sich unbeaufsichtigt auf einem Spielplatz aufzuhalten. (OLG Wien EF 104.732)

Spiele im Freien ohne besondere Aufsicht ist auf dem Lande alltäglich und muss den Kindern – wenn es die örtlichen Verhältnisse irgendwie gestatten – auch erhalten bleiben (EvBl 1978/52; ZVR 1990/156). Gleiches gilt für Stadtkinder außerhalb der Straßen (Höfe, Grünflächen).

— Stufen der Aufsichtspflicht

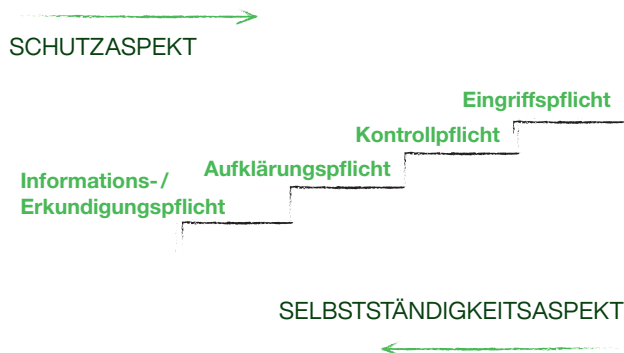
5.



Da es **unterschiedliche kindliche Bedürfnisse** gibt und vielfältige Situationen mit unterschiedlichen Anforderungen entstehen, ist es unmöglich, die genaue Ausübung der Aufsichtspflicht gesetzlich zu regeln. Als Rahmen dienen die Stufen der Aufsichtspflicht, um im Einzelfall das geforderte situationsbezogene Verhalten von Aufsichtspflichtigen besser einschätzen zu können.

Abhängig von den genannten Kriterien (Kindesalter, Umgebung, Gefahrenquelle etc.) muss der/die Aufsichtspflichtige durch vernünftige Maßnahmen entsprechend einwirken.

Pro Stufe verstärkt sich der **Schutzfaktor** und verringert sich der **Selbstständigkeitsaspekt**.



I. INFORMATIONS- UND ERKUNDIGUNGSPFLICHT

In der Ausübung der Aufsichtspflicht ist es zuerst wichtig, über die Eigenschaften des Kindes, die Umstände und örtliche Umgebung Bescheid zu wissen.

Hierzu zählt auch, sich über mögliche (Vor)Erkrankungen oder notwendige Medikamentengabe zu informieren bzw. diese Informationen weiterzugeben.

Je außergewöhnlicher die Situation, desto genauere Informationen sind notwendig, um das pädagogische Handeln daran zu orientieren.

KINDER & JUGENDLICHE

Relevante Informationen über Minderjährige: Krankheiten, Allergien, Behinderungen, Fähigkeiten (z.B. Nicht-/Schwimmer), Kenntnisse etc.

- Je weniger ein/e Aufsichtspflichtige/r von den zu betreuenden Kindern bzw. Jugendlichen weiß, desto höher muss der Maßstab für die Aufsicht angesetzt werden.
- Nach einiger Zeit kennt eine aufsichtspflichtige Person den Charakter und die Fähigkeiten der Kinder bzw. Jugendlichen, nach welchen sich die Aufsichtspflicht ausrichten wird.

UMSTÄNDE UND UMGEBUNG

Relevante Informationen über Umfeld: Gebäude, Garten, Notausgänge, Absturzgefahren, Verkehr etc.

- Die Aufsichtspflichtigen müssen sich Kenntnisse über das örtliche Gelände und aktuelle Bedingungen (z.B. Wetter, Zeckengebiet) verschaffen.
- Bei der Benützung von Gegenständen und Medien müssen Verwendungs- und Zugangsbeschränkungen (Alter) sowie Bedienungshinweise beachtet werden.

Jugendliche und Aufsichtspersonen müssen über die jeweiligen landesgesetzlichen Jugendschutzgesetze (u.a. Alkoholkonsum, Ausgehzeiten) informiert sein. Weitere Informationen finden Sie z.B. unter:

www.jugendportal.at/themen/jugendschutz-recht/jugendschutz

II. AUFKLÄRUNGSPFLICHT (ANLEITUNGS- UND WARNPFLICHT)

Nachdem BetreuerInnen Kenntnisse über Umgebung und Gefahrenquellen haben, müssen Kinder und Jugendliche dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend informiert werden.

- Mögliche Gefahrenquellen sollten vorab von den aufsichtspflichtigen Personen minimiert oder beseitigt werden. Können diese nicht beseitigt werden, muss der oder die Aufsichtspflichtige selbst entscheiden, ob dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen die Gefährlichkeit und der gewissenhafte Umgang damit erklärt und zugetraut werden kann.
- **Anleitungen** müssen kindgerecht bzw. derartig gestaltet sein, dass sie verstanden werden. Die Betreuungspersonen müssen sich (z.B. durch Nachfragen) vergewissern, ob die Anweisungen richtig verstanden wurden.
- Aufgaben, die eine Herausforderung darstellen, sind wichtig für die Weiterentwicklung. Diese sollen jedoch nicht über das **altersentsprechende Erziehungsmaß** hinausgehen und an der Konzentrationsfähigkeit sowie körperlichen Eignung der Minderjährigen ausgerichtet werden.
- Ist die Verständigung aufgrund von Sprachbarrieren schwierig oder bringen die Minderjährigen unterschiedliches Vorwissen mit, so muss die Aufsichtspflicht durch **vermehrte Hinweise** oder Verbote ausgeübt werden.
- Altersunterschiede in den Gruppen oder unterschiedliche Rechte (z.B. Jugendschutz) für Teile der Gruppe stellen eine große Herausforderung dar.

III. KONTROLLPFLICHT

- Aufsichtspflichtige müssen sich in geeigneter Weise davon überzeugen, dass Kinder und Jugendliche ihre Anweisungen befolgen. Die Kontrolle und Überwachung der Kinder bzw. Jugendlichen ist abhängig von der Zuverlässigkeit der Minderjährigen und von der Art der Gefahrenquelle.
- Werden Regeln oder bestimmte Abmachungen vom/von Minderjährigen nicht eingehalten, so muss die aufsichtspflichtige Person in geeigneter Weise reagieren (z.B. Auflagen/engere Kontrollen: nur in Begleitung eines zweiten Kindes unterwegs sein oder sich telefonisch zu bestimmten Zeiten melden).

5-6-JÄHRIGE	Sie dürfen ohne Aufsicht im Freien spielen, der/ die Aufsichtspflichtige muss in einem Abstand von wenigstens 30 Minuten Nachschau halten.
6-10-JÄHRIGE	Kinder im Volksschulalter können ein bis zwei Stunden unbeaufsichtigt bleiben. Die aufsichtspflichtige Person muss wissen, wo sich das Kind befindet (Spielplatz, Hof etc.). Sie darf kleine Besorgungen in einem Geschäft machen.
10-14-JÄHRIGE	In diesem Alter können Kinder und Jugendliche durchgehend unbeaufsichtigt bleiben bzw. ihren eigenen Aktivitäten nachgehen (Sport/Freizeit). Mit dem/der Aufsichtspflichtigen ist zu vereinbaren, zu welcher Tageszeit die Minderjährigen in die Obhut zurückkehren.
MÜNDIGE MINDERJÄHRIGE	Die Ausgehzeiten von Jugendlichen sind den einzelnen Landesgesetzen zu entnehmen.

IV. EINGRIFFSPFLICHT

- Werden Erklärungen, Anleitungen, Verbote oder Gebote missachtet, müssen aufsichtspflichtige Personen eingreifen, um eine unmittelbar drohende Gefahr oder einen Schaden von Minderjährigen selbst oder einem dadurch gefährdeten Dritten abzuwenden.
- Da in die Autonomie des Kindes bzw. des/der Jugendlichen eingegriffen wird, muss der Eingriff (im Vergleich zum drohenden Schaden) **verhältnismäßig** sein. Das heißt, es ist das **gelindeste Mittel** zu wählen. Zudem sollte jene (pädagogische) Konsequenz gewählt werden, die das Kind bzw. den/die Jugendliche/n in der jeweiligen Entwicklung fördert.

GEFAHR

Feuerwerkskörper

Akute Selbstgefährdung eines Jugendlichen

Internetmissbrauch (z.B. Glücksspiel)

EINGRIFFSMÖGLICHKEITEN

Altersbegrenzungen müssen eingehalten werden, im Einzelfall bzw. wenn die erforderliche Reife fehlt, sind Jugendliche davon fernzuhalten bzw. die Feuerwerkskörper abzunehmen.

Verständigung der Rettung und Polizei, diese entscheidet über eine Zwangseinweisung in die Jugendpsychiatrie.

Gewisse Zugänge oder Internetseiten können gesperrt werden. (siehe Kapitel 6)

- Unzulässig sind in jedem Fall körperliche Strafen und jene, die ein gesundheitliches Risiko für die Minderjährigen darstellen (z.B. Vorenthalten von Mahlzeiten, Gewaltmärsche oder Ähnliches). Ebenso sind Demütigungen und Herabwürdigungen verboten (z.B. Winkel stehen).
- Nicht zielführend sind Gruppenbestrafungen für das Fehlverhalten Einzelner oder die Bestrafung für bereits vergangene Vergehen.

! In manchen Fällen kann und muss zur Gefahrenabwehr körperliche Kraft angewendet werden. Dabei handelt es sich nicht um eine körperliche Züchtigung, sondern um eine Eingriffsmaßnahme zur Erfüllung der Aufsicht, z.B. wenn ein Kind an der Hand von der Straße zurückgerissen wird oder raufende Jugendliche unter Kraftanwendung getrennt werden.

Spezialthemen der Aufsichtspflicht

6.



MELDEPFLICHT BEI VERDACHT EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Bestimmte Berufsgruppen, insbesondere jene zur Betreuung und dem Unterricht von Kindern und Jugendlichen, sind verpflichtet bei einem begründeten Verdacht auf psychische, physische Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch, unverzüglich eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu machen (§ 37 B-KJHG).

! Zudem hat jede (Privat-)Person bei Verdacht einer Handlung, die dem Kindeswohl widerspricht (Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung), ein Mitteilungsrecht an den KJHT.

SEXUELLE INTEGRITÄT

Sexualität ist ein besonders verantwortungsvoller und sensibler Bereich der Aufsichtspflicht. Bei einer Aufsichtspflichtübertragung ist es abhängig vom jeweiligen Rahmen (z.B. Schule, Ferienlager etc.), inwieweit der Bereich der Sexualerziehung ebenfalls mitüberantwortet wird. Neben dem strafrechtlichen Mindestschutzniveau, fließen ein Bestimmungsrecht der Eltern, sowie pädagogische Richtlinien von Einrichtungen/Veranstaltern mit ein. In jedem Fall sollten anvertraute Minderjährige, im Rahmen der Aufsichtspflicht, in ihrer sexuellen Entwicklung pädagogisch begleitet werden.

- **Erkundigungspflicht:** Für Aufsichtspersonen ist es vorerst wichtig, die Biografie und das Verhalten des Kindes bzw. des/der Jugendlichen kennenzulernen. Zudem müssen Gefahren (z.B. HIV, Prostitution) und strafrechtliche Bestimmungen zu Sexualität (z.B. Geschlechtsverkehr zwischen 17- und 13-jähriger Person) bekannt sein.
- **Aufklärungspflicht:** Das Thema Sexualität ist entsprechend des altersmäßigen Entwicklungsstandes mit Kindern und Jugendlichen zu besprechen, dazu zählen u.a. sexuelle Selbstbestimmtheit (z.B. Jeder darf Nein sagen, der eigene Wille ist ausschlaggebend), Verhütung und (rechtliche) Grenzen (z.B. Fotografieren, Sexualstrafrecht). Des Weiteren sollte mit ihnen besprochen werden, wie man sich in Gefährdungssituationen verhält, welche Auswirkungen Alkohol und Drogen auf sexuelles Verhalten haben und regelmäßige Arztbesuche sollten organisiert werden.

- **Kontrollpflicht:** Wichtig ist es zu überprüfen, ob die Minderjährigen die Informationen und Anweisungen (z.B. Hausordnung) verstanden haben und sich entsprechend verhalten. Erhöhte Kontrollpflicht bzw. Schutzbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die aus einem sexuellen Missbrauchskontext stammen.
- **Eingriffspflicht:** Wenn die Gefahr besteht, dass Minderjährige in ihrer sexuellen Integrität verletzt werden oder sie möglicherweise Dritte darin verletzen könnten, muss die Aufsichtsperson eingreifen. Unter anderem, indem sexuellen Kontakten durch getrennte Übernachtung vorgebeugt wird und bei konkreten Anhaltspunkten Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Kontaktverbot, Anzeige bei der Sicherheitsbehörde). Pornographische Werke, die den Alterseigenschaften nicht entsprechen, müssen eingezogen werden. Der Eingriff muss stets verhältnismäßig sein, so wäre z.B. eine Videoüberwachung oder gänzlicher Handyentzug unverhältnismäßig.

Sexualmündigkeit beginnt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Darüber hinaus bestehen verschiedene Schutzbestimmungen für Minderjährige nach dem Strafgesetzbuch (§§ 205 ff StGB). Hinweisen auf eine Straftat (wie geschlechtliche Handlungen an Unmündigen) muss nachgegangen werden. Bei Phänomenen wie Sexting (Herstellung und Versenden von erotischen Fotos/Videos), können sich mündige Jugendliche strafbar machen, z.B. wenn sie pornographische Fotos von unter 14-Jährigen besitzen oder von über 14-Jährigen weiterverbreiten (§ 207a StGB). Auch wenn Handlungen teilweise keine Straftat darstellen, müssen Aufsichtspersonen aufklärend tätig werden.

Bei einer vorsätzlichen Untätigkeit können sich Aufsichtspersonen aufgrund Unterlassung strafbar machen. Ebenso strafrechtlich relevant ist der Missbrauch von Autoritätsverhältnissen (§ 212 StGB).

DIGITALE MEDIEN

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, auch hier besteht die Aufsichtspflicht.

- **Erkundungspflicht:** BetreuerInnen müssen mit den digitalen Medien vertraut sein und sich auch über den Wissensstand der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen informieren.
- **Aufklärungspflicht:** Gerade im Bereich digitale Medien spielt die Aufklärung und Information von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle, nicht zuletzt da eine Kontrolle oft nur begrenzt möglich und sinnvoll ist. Kinder und Jugendliche müssen über ihre Rechte und Pflichten sowie Risiken und mögliche Rechtsverstöße bei der Nutzung digitaler Medien aufgeklärt werden. Dies umfasst u.a. die Themenbereiche Privatsphäre und Datenschutz, Urheberrechte, Gewalt im Netz, Cyber-Mobbing, Sexting, Cyber-Grooming, Suchtverhalten, Internet-Betrug und Kostenfallen.
- **Kontrollpflicht:** Abhängig vom Alter und Entwicklungsstand kann auch eine Kontrolle der Internetnutzung notwendig sein, besonders bei sehr jungen Kindern. Diese kann persönlicher Natur (z.B. durch Nachfragen, Prüfen der besuchten Seiten oder von Chatverläufen) oder technischer Natur (z.B. Filterprogramme) sein. Kontrollmaßnahmen sollten nach Möglichkeit mit dem Kind oder Jugendlichen abgesprochen werden. Da hier die Privatsphäre der Minderjährigen betroffen ist, muss die Kontrolle immer auch verhältnismäßig sein, um ihnen einen gewissen Freiraum zu geben. Eine generelle Verpflichtung zur Überwachung und Sperre besteht nicht.
- **Eingriffspflicht:** Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass Minderjährige einem Verbot zuwiderhandeln und z.B. Urheberrechtsverletzungen durch illegale Downloads begehen, müssen Aufsichtspflichtige eingreifen, etwa durch Sperren des Internetzugangs. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann Schadenersatzansprüche der Rechteinhaber nach sich ziehen. Auch bei Eigengefährdung (z.B. Kontakt mit verbotenen Inhalten oder bei massivem Internetkonsum verbunden mit gesundheitlichen Auswirkungen, wie Schlafentzug, Konzentrationsschwierigkeiten etc.) oder strafbarem Verhalten (Cyber-Mobbing, Stalking, gefährliche Drohung, Zugriff/Besitz auf Kinderpornographie etc.) hat der Aufsichtspflichtige einzugreifen. Verbotene Inhalte müssen von Datenträgern gelöscht werden, der Internetzugriff im Einzelfall beschränkt oder gesperrt und Grenzüberschreitungen mit pädagogischen Maßnahmen begegnet werden.

Weitergehende Informationen finden Sie z.B. unter www.saferinternet.at.

Nähere Informationen zum Umgang mit digitalen Medien finden Sie in unserer Broschüre „Recht Digital, Sicher durch die Aufsichtspflicht im Internet“, Download unter www.sos-kinderdorf.at/kinderrechte

JUGENDSCHUTZ

Der Jugendschutz ist Angelegenheit der Bundesländer, weshalb es keine einheitlichen Vorschriften in Österreich gibt. Dabei sind die Bestimmungen jenes Bundeslandes anzuwenden, in dem sich die Jugendlichen gerade aufhalten.

- **Ausgehzeiten:** Die im Gesetz festgelegten Zeiten sind Maximalwerte! Minderjährige haben keinen Rechtsanspruch darauf. Es ist immer die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Diese können kürzere Ausgehzeiten oder gewisse Bedingungen vorgeben.
- **Alkohol & Tabak:** Der Tabak- und Alkoholkonsum von unter 16-Jährigen ist zu unterbinden. Strenge Vorgaben bewirken diesbezüglich jedoch oft das Gegenteil und wirken dadurch noch anziehender für Jugendliche.

Aufsichtspflichtige Personen müssen nach ihren Möglichkeiten (Information, Kontrolle) dafür Sorge tragen, dass Jugendliche sich entsprechend der Jugendschutzbestimmungen verhalten. Eine dauerhafte Überwachung oder das Durchsuchen der Räume/Taschen der Jugendlichen ist aber grundsätzlich nicht nötig.

Weitere Informationen bzw. eine Übersicht der Altersbegrenzungen finden Sie unter z.B: **www.help.gv.at** (Jugendschutz). Für Jugendliche: Deine Rechte U18- deine App!



JUGENDLICHE AUF REISEN

Grundsätzlich können mündige Minderjährige (ab 14 Jahren), die über eigenes Geld verfügen, eine Reise buchen bzw. antreten (§ 170 ABGB). Allerdings benötigen sie stets die Zustimmung der Obsorgeberechtigten, je nach Art und Anbieter kann dies mitunter schriftlich gefordert sein. Einige Länder verlangen eine Einverständniserklärung wenn Minderjährige ohne Obsorgeberechtigte unterwegs sind. Auf der Homepage des ÖAMTC findet man dazu eine „Vollmacht für allein reisende Kinder“.

Übernehmen Reisveranstalter, Jugendorganisationen oder Gasteltern die (Reise-) Aufsicht, so müssen Anleitungen und Kontrollen den Minderjährigen, sowie der Reiseart, angepasst werden. Bei Reisen im Ausland gelten die dortigen Landesgesetze.

Für Österreich gibt es keine einheitliche Regelung für alleinreisende Jugendliche. Ist in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer nichts anderes bestimmt, dürfen Minderjährige ab 14 Jahren mit Zustimmung alleine auswärts übernachten (z.B. Festivals).

JUGEND MOBIL

Für Minderjährige gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Dabei ist nicht geregelt, ab welchem Alter sich Kinder ohne Aufsichtsperson alleine fortbewegen dürfen. Grundsätzlich wird für Schulkinder (ab 6 Jahren) angenommen, dass ihnen die Regeln und Verantwortung eines Fußgängers/einer Fußgängerin vermittelt werden können.

- **Fahrrad:** Mit erfolgreicher Fahrradprüfung können Kinder ab 10 Jahren alleine im Straßenverkehr fahren, ansonsten benötigen sie bis zum 12. Lebensjahr eine Begleitperson (§ 65 StVO). Da die Fortbewegung im Straßenverkehr mehrfache Anforderungen an Minderjährige stellt (Koordination, Überblick etc.), sind immer auch deren individuelle Fähigkeiten durch die Aufsichtspersonen zu berücksichtigen.
- **Micro-Scooter, Inline Skates und Ähnliches:** Für verschiedene Fortbewegungsmittel gibt es keine Sonderbestimmungen, es gilt grundsätzlich, dass Minderjährige unter 12 Jahren zumindest von einer Person ab dem 16. Lebensjahr beaufsichtigt werden müssen, außer sie besitzen den Radfahrausweis (§ 88 StVO).

Was passiert bei Verletzung der Aufsichtspflicht?

7.



- **Pädagogisch begründetes Verhalten** schützt vor Aufsichtspflichtverletzungen. Wenn Schäden auch durch die Aufsichtspflicht nicht verhindert werden können, zählen diese zum **allgemeinen (Lebens-) Risiko**. Dafür haften Aufsichtspersonen nicht. (z.B. wenn sich ein 10-Jähriger beim Fußballspielen das Knie aufschürft).
- Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf **Schadenersatz**, wenn Betreuungspersonen die Aufsichtspflicht schuldhaft verletzen und die Minderjährigen dadurch geschädigt werden.
- Andere Personen haben Anspruch auf Schadenersatz, wenn ihnen ein Schaden entstanden ist, den ein/e Minderjährige/r verursacht hat. Soweit die Betreuungsperson die Aufsichtspflicht verletzt hat, haften sie anteilig.
- Generell kommt es, wie auch am Alter der hier verwendeten Judikatur ersichtlich, sehr selten zu Verurteilungen aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht.
- Die Folgen können **zivilrechtlicher, strafrechtlicher** oder **arbeitsrechtlicher Natur** sein

ZIVILRECHTLICHE FOLGEN

SCHADENERSATZ/ SCHADENSHAFTUNG

Der/die Aufsichtspflichtige wird schadenersatzpflichtig, wenn Folgendes eintritt:

- Ein Schaden ist entstanden: materiell (z.B. zerrissene Kleidung) oder immateriell (z.B. Schmerzen).
- Dieser **Schaden** hätte durch ordnungsgemäße Aufsichtspflicht verhindert werden können (**Kausalität**).
- Der/die Aufsichtspflichtige hätte den Schaden durch eine geeignete Maßnahme (z.B. Anleitungs- oder Eingriffspflicht) verhindern müssen. Da er/sie dies nicht getan hat, handelt er/sie rechtswidrig (**Rechtswidrigkeit**).
- Dem/der Aufsichtspflichtige/n ist die fehlende Aufsichtspflicht persönlich vorwerfbar, da er/sie die gebotene Sorgfalt schuldhaft nicht erbracht hat (**Verschulden/Vorwerfbarkeit**).

! Sind alle diese Punkte eingetroffen, hat die Aufsichtsperson also rechtswidrig und schuldhaft ihre Aufsichtspflicht verletzt. Ist dadurch ein Schaden entstanden, muss sie Schadenersatz leisten.

Der zur Aufsicht Verpflichtete haftet für den durch ein unmündiges Kind verursachten Schaden nur bei Verschulden. Dem Beschädigten obliegt der Nachweis der Vernachlässigung der Obsorge, der Aufsichtspflichtige hat seine Schuldlosigkeit zu beweisen. (OGH 6.10.1961, 2 Ob 209/61)

Hat die aufsichtspflichtige Person alle Erkundigungen, Anleitungen/Warnungen, Kontrollen und Eingriffsmöglichkeiten verantwortungsvoll geleistet, trifft sie keine Aufsichtspflichtverletzung und Schadenshaftung, selbst wenn ein Schaden entsteht.

Wird die Aufsichtspflicht von Eltern auf ungeeignete Personen (z.B. zu jung, dement oder unfähig) übertragen, so haften sie für das ‚**Auswahlverschulden**‘, wenn sie von der mangelnden Eignung hätten wissen müssen (§ 1315 ABGB).

Als Haftende kommen auch die Träger von Betreuungseinrichtungen in Frage (§ 1313 a ABGB), aufgrund des geschlossenen Vertrages. Sie haften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Gehilfenhaftung), wenn sie ihrer Verpflichtung zur Absicherung von Gefahrenquellen nicht nachgekommen sind oder für Organisationsverschulden (z.B. zu geringer Betreuungsschlüssel)

MITVERANTWORTUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Unter 14-Jährige:

Trifft den/der Aufsichtspflichtige/n keine Schuld, wurde aber dennoch ein Schaden verursacht, so kann das Gericht eine ‚Haftung aus Billigkeit‘ seitens des/der Minderjährigen feststellen.

Das bedeutet, dem unmündigen Kind kann aufgrund seiner Einsichtsfähigkeit dennoch ein Schuldvorwurf gemacht werden und es ist in der Lage (Haftplichtversicherung) den Schaden auszugleichen.

Über 14-Jährige:

Mit 14 Jahren beginnt die Deliktsfähigkeit. Wurde die Aufsichtspflicht nicht verletzt, haften die Jugendlichen alleine für den entstandenen Schaden. Liegt ebenso eine Aufsichtspflichtverletzung vor und war das Verhalten des/der Jugendlichen schuldhaft, so haften Jugendliche/r und Aufsichtsperson solidarisch (Schadensteilung).

STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG

STRAFTATBESTAND

Die Verletzung der Aufsichtspflicht ist für sich – auch ohne, dass zwingend ein Schaden entsteht, – dann strafbar, wenn ein Straftatbestand erfüllt wird.

Das Opfer ist der/die zu Beaufsichtigende und/oder ein/e geschädigte/r Dritte/r.

VERSCHULDENSGRAD

Da in den wenigsten Fällen eine Aufsichtsperson vorsätzlich handelt, wird überwiegend für die Verwirklichung von Straftaten die (zumindest erforderte) Fahrlässigkeit geprüft.

Als **strafrechtlicher Sorgfaltsmaßstab** gilt, wie sich ein/e gewissenhafte/r Erwachsene/r in einer vergleichbaren Situation verhalten hätte. Insbesondere kommen bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Tatbestände des § 88 StGB „fahrlässige Körperverletzung“ sowie § 92 StGB „grobliche Vernachlässigung der Fürsorge oder Obhut“ oder § 199 StGB „Vernachlässigung der Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung“ in Betracht.

VERBANDSVERANTWORTLICHKEIT

Zu einer Strafbarkeit von MitarbeiterInnen kann zudem eine **Geldbuße** über **Verbände** (juristische Personen) verhängt werden, wenn diese die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen haben, um entsprechende organisatorische, personelle bzw. technische Ressourcen zu schaffen.

Fehlt es an ausreichenden Personalressourcen, so hat die Leitung (unter Umständen MitarbeiterIn) den Träger darüber bestenfalls schriftlich zu informieren, um eine eigene Aufsichtspflichtverletzung zu vermeiden.

ARBEITSRECHTLICHE VERANTWORTUNG

DIENTSNEHMER IN DER PFLICHT

Kommt es während der Dienstzeit zu einer Verletzung der Aufsichtspflicht, kann es, je nach Schwere, zu unterschiedlichen Maßnahmen des Dienstgebers kommen. In den meisten Fällen wird vorerst eine Ermahnung ausgesprochen, in besonders schwerwiegenden Fällen kann es bis zur Entlassung führen.

Dabei sollte immer ein angemessenes Verhältnis zwischen Fehlverhalten und arbeitsrechtlicher Folge bestehen.

DISZIPLINARRECHTLICHE FOLGEN OHNE SCHADEN

Die Verletzung der Aufsichtspflicht kann eine Arbeitspflichtverletzung sein, es muss dafür kein Schaden entstanden sein.

DIENTSNEHMERSCHUTZ

Wenngleich grundsätzlich die Träger in einer vertraglichen Vereinbarung die Aufsichtspflicht übernehmen, kommt dennoch die Aufsichtsverantwortung den MitarbeiterInnen zu. Obwohl der Vertrag nicht direkt mit ihnen geschlossen wurde, sind MitarbeiterInnen die faktischen Aufsichtspersonen, die die Minderjährigen im örtlichen Naheverhältnis vor Gefahren schützen können. Um zu vermeiden, dass MitarbeiterInnen für jegliche Schadenersatzansprüche belangt werden können, gibt es das **Dienstnehmerhaftpflichtgesetz**. Bei Vorfällen mit minderen Grad des Versehens (leichte Sorgfaltswidrigkeit), das heißt, ein Fehler, der jedem einmal passieren kann, wird der Schadenersatz vom Dienstgeber übernommen. Bei größeren Versehen entscheidet das Gericht, wer den Schaden zu ersetzen hat.

Abkürzungs- und Quellenverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc	et cetera
ff	folgende Paragraphen
idR	in der Regel
insb	insbesondere, insbesondere
KJHT	Kinder- und Jugendhilfeträger
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
Lj./J.	Lebensjahr/ Jahr
Ob	Bezeichnung für Entscheidungen des OGH
OGH	Oberster Gerichtshof
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	und andere
UMF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
z.B.	zum Beispiel

QUELLENVERZEICHNIS

- Nademleinsky, Aufsichtspflicht³ (2015).
- Krahofer (2014) Mein Kind schädigt einen Dritten - wer haftet
Sonderheft Verkehrsrechtskatalog.
ZVR 2014/236, Heft 12a, S.426-430.
- Schachenreiter in Kletecka/Schauer, AGBG-ON § 1309
(Stand 18.05.2016, rdb.at)
- ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch:
Diverse gesetzliche Bestimmungen zu Obsorge und Familienrecht,
abrufbar unter www.ris.bka.gv.at

SOS-Kinderdorf · 6020 Innsbruck · Stafflerstraße 10a · www.sos-kinderdorf.at

 willkommen@sos-kinderdorf.at  [/soskinderdorf](https://www.facebook.com/soskinderdorf)  0512 580101